

Verordnung

vom 10. Juni 2002

Inkrafttreten:

01.07.2002

über die Annahme des kantonalen Richtplans

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung;
gestützt auf die Verordnung des Bundesrates vom 26. März 1986 über die Raumplanung;
gestützt auf das Raumplanungs- und Baugesetz vom 9. Mai 1983;
gestützt auf das Dekret vom 17. September 1999 über die Leitideen und die Ziele der Raumplanung;
gestützt auf den Bericht Nr. 4 des Staatsrats an den Grossen Rat vom 4. Februar 2002 über den kantonalen Richtplan;
auf Antrag der Baudirektion,

beschliesst:

Art. 1

Der kantonale Richtplan wird angenommen.

Art. 2

¹ Die Baudirektion wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

² Das Bau- und Raumplanungsamt (BRPA) ist für die Verwaltung und die Nachführung des kantonalen Richtplans sowie die Koordination der raumplanerischen Tätigkeiten im Kanton zuständig. Der Richtplan wird beim BRPA aufbewahrt, wo er eingesehen werden kann.

Art. 3

Der Beschluss vom 6. Juni 1989 über die Genehmigung des kantonalen Richtplans für die Raumplanung (SGF 710.31) wird aufgehoben.

Art. 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

Art. 5

Der kantonale Richtplan wird dem Bundesrat zur Genehmigung unterbreitet.

Der Präsident:

P. CORMINBŒUF

Der Vizekanzler:

G. VAUCHER

Genehmigung

Der kantonale Richtplan ist von der zuständigen Bundesbehörde am ... genehmigt worden.